

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für das Sprachenzentrum der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– APO/SprZ –
Vom 19. Juni 2017**

geändert durch Satzung vom
15. Mai 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Präambel	2
I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich, Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert®.....	2
§ 2 ECTS-Punkte, Modularisierung.....	2
§ 3 Einstufungstest	3
§ 4 Anmeldung, Vergabe der Kursplätze	3
§ 5 Anwesenheitspflicht	3
§ 6 Prüfungsart, Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung und Rücktritt	4
§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte, UNICert®-Beauftragte	4
§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer	5
§ 9 Hilfsmittel	6
§ 10 Wiederholung	6
§ 11 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren	6
§ 12 Mündliche Prüfung	7
§ 13 Elektronische Prüfung.....	8
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 15 Anerkennung von Kompetenzen.....	9
§ 16 Nachteilsausgleich	9
§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 18 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	10
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	11
II. Besonderer Teil: Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert®	11
§ 21 Allgemeine und Fachbezogene Fremdsprachenausbildung	11
§ 22 Abschlüsse der Allgemeinen und Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung.....	12
§ 23 Zulassungsvoraussetzungen	12
§ 24 Anerkennung von extern erbrachten Leistungen	13
§ 25 Meldung, Zulassung und Bekanntgabe der Prüfungen und der Prüfenden	13
§ 26 Prüfungsdurchführung	13

§ 27 Prüfungsergebnisse und Zeugnisse.....	14
III. Schlussvorschriften	15
§ 28 Inkrafttreten	15
Anlage zu § 21 Abs. 1 und 2	16

Präambel

Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der FAU. Es bietet eine Fremdsprachenausbildung auf allen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen an.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert®

(1) ¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen am Sprachenzentrum der FAU, insbesondere auch die Fremdsprachenausbildung, die mit dem Sprachzertifikat UNlcert® abschließt. ²Für das Studium am Sprachenzentrum der FAU gilt die **Kostenbeitragsordnung** vom 1. Oktober 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Prüfungen, die im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit anderen Prüfungsanbietern abgehalten werden, richten sich nach den dafür geltenden Vorschriften. ²Für am Sprachenzentrum zu belegende Kurse oder Module, die Bestandteil des Curriculums eines Studienganges sind, gilt die diesem Studiengang zugrundeliegende Prüfungsordnung vorrangig.

§ 2 ECTS-Punkte, Modularisierung

(1) Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) ¹Die Ausbildung erfolgt in Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab. ³Die Zusammensetzung der Module und die dazugehörigen Prüfungsformen sind in der jeweils zugrundeliegenden Prüfungsordnung bzw. der Modulbeschreibungen des Sprachenzentrums geregelt.

(3) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls angeboten werden.

(4) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

§ 3 Einstufungstest

¹Studierende mit Vorkenntnissen müssen zur Feststellung des jeweiligen Kenntnisstands vor Aufnahme der sprachpraktischen Ausbildung einen Einstufungstest in der jeweiligen Sprache ablegen. ²Das Ergebnis des Einstufungstests ist verbindlich für die Kurszulassung. ³Ausgenommen hiervon sind Nachweise gemäß § 15 bzw. Studierende, die keine Vorkenntnisse in der gewählten Sprache besitzen.

§ 4 Anmeldung, Vergabe der Kursplätze

¹Das Kursangebot des Sprachenzentrums wird mit Angabe des Kursortes, der Kursdaten und der vermittelten Inhalte zu Beginn jedes Semesters ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Anmeldung zu den Kursen ist verpflichtend und erfolgt über die entsprechenden Anmeldesysteme zu den dort angegebenen Terminen. ³Im System wird der Teilnahmestatus bekanntgegeben. ⁴Die Vergabe der Kursplätze erfolgt nach Maßgabe der zuständigen Abteilungsleitung. ⁵Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Kurs besteht nicht. ⁶Die Teilnehmerzahl eines Kurses soll 25 nicht überschreiten.

§ 5 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnehmerliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 6 Prüfungsart, Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung und Rücktritt

(1) Art und Umfang einer Modulprüfung ergeben sich aus der jeweils zugrundeliegenden Prüfungsordnung bzw. aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(2) Mit der Aufnahme eines Kurses gelten die Studierenden als zur zugehörigen Prüfung angemeldet, sofern alle Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind.

(3) ¹Bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ist ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ³Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 18 Abs. 1.

(4) ¹Abweichend von Abs. 3 ist ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag zulässig, sofern die bzw. der Studierende die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. ²Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ⁴Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Bei regelmäßiger Teilnahme in einer Lehrveranstaltung kann auf Antrag eine Teilnahmebestätigung ohne Ausweisung einer Note und der ECTS-Punkte ausgestellt werden.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte, UNIcert®-Beauftragte

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Fremdsprachenprüfungen wird vom Sprachenzentrum ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dieser besteht aus:

1. Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Sprachenzentrums als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. der bzw. dem UNIcert®-Beauftragten des Sprachenzentrums,
3. den entsprechenden Abteilungsleitungen.

³Der Prüfungsausschuss wählt eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die bzw. den Vorsitzenden. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) Das Sprachenzentrum bestellt eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter zu der bzw. dem UNIcert®-Beauftragten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss erlässt Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Vorstand des Sprachenzentrums über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) ¹Über die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Prüfungsberechtigt sind alle am Sprachenzentrum beschäftigten haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte, soweit diese nach dem BayHSchG, dem BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind.

(2) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(3) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Hilfsmittel

Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 10 Wiederholung

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Teilprüfungen/Prüfungsteile beschränkt. ²Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme vorsehen. ²Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern die bzw. der Prüfende der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 6 Abs. 4 ist nicht zulässig.

(3) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 11 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die für das geprüfte Niveau angemessene Sprachkompetenz in den schriftlichen Fertigkeiten und gegebenenfalls angemessenen Kenntnisse über das Zielland besitzen. ²Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren – die auch im elektronischen Verfahren nach § 13 durchgeführt werden können – abgehalten werden. ³Die Prüfungsdauer für Klausuren beträgt zwischen 60 und 90 Minuten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden des Sprachbereichs zu bewerten. ³Wird eine Sprache nur durch eine bzw. einen Prüfenden vertreten, so kann bei der Zweitkorrektur auf externe Prüfende zurückgegriffen werden. ⁴Die Bewertung richtet sich nach § 14. ⁵Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in

welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 jeweils einschlägige Prüfungsordnung bzw. das entsprechende Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter zu unterrichten.

(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil. ²Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (i.d.R. ca. 25 %) einnimmt, finden Absätze 3 und 4 keine Anwendung.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für das geprüfte Niveau angemessene Sprachkompetenz in den mündlichen Fertigkeiten und gegebenenfalls angemessenen Kenntnisse über das Zielland besitzen ²Mündliche Prüfungen, mit Ausnahme von Referaten und Präsentationen, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ³Die Prüfungsdauer beträgt für jede bzw. jeden Studierenden zwischen 10 und 30 Minuten. ⁴Prüfungen in Form von Referaten und Präsentationen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung, mit Ausnahme von Referaten und Präsentationen, ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und

Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 13 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt die nach § 2 Satz 3 i. V. m. § 6 jeweils einschlägige Prüfungsordnung bzw. das entsprechende Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 2 Abs. 3 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 11 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden. ⁶Bei Prüfungen, in denen der Anteil

des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (i.d.R. ca. 25 %) einnimmt, richtet sich die Bewertung nach Absatz 1.

§ 15 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an dieser Universität oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 14 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht

in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss richten.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 6 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 6 Abs. 4 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch im Sinne des Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe schriftlich bei der jeweiligen Abteilungsleitung zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. ³Die bzw. der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

II. II. Besonderer Teil: Hochschulfremdsprachenzertifikat UNIcert®

§ 21 Allgemeine und Fachbezogene Fremdsprachenausbildung

(1) ¹Die Fremdsprachenausbildung an der FAU kann mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschulfremdsprachenzertifikats (UNIcert®) abgeschlossen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Das Angebot der Fremdsprachenausbildung ist in der **Anlage** dargestellt.

(2) ¹Die Fremdsprachenausbildung gliedert sich in die aufeinander aufbauenden Stufen UNIcert® Basis, UNIcert® Stufe I, UNIcert® Stufe II und UNIcert® Stufe III; der konkrete Umfang der Ausbildung ist sprachspezifisch in der **Anlage** festgelegt. ²Wer

die sprachlichen Voraussetzungen durch Teilnahme an einem Einstufungstest nachweist, kann gemäß § 24 von maximal 50 % der jeweiligen Ausbildungsstufe befreit werden.

(3) Die Einstufung in die entsprechende Ausbildungsstufe erfolgt durch ein Testverfahren oder durch Anerkennung gemäß § 24.

§ 22 Abschlüsse der Allgemeinen und Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung

(1) Die Fremdsprachenausbildung kann mit dem Nachweis folgender Prüfungen abgeschlossen werden: UNICert® Basis-Prüfung, UNICert® I-Prüfung, UNICert® II-Prüfung und UNICert® III-Prüfung:

1. Das Zertifikat UNICert® Basis orientiert sich an der Niveaustufe "A2 – Waystage" des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats und bescheinigt erste Grundkenntnisse zum einfachen und direkten Austausch von Informationen in routinemäßigen Situationen.
2. Das Zertifikat UNICert® I orientiert sich an der Niveaustufe "B1 – Threshold" des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats und bescheinigt ausbaufähige Grundkenntnisse zur Bewältigung ausgewählter allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Situationen der Fremdsprache.
3. Das Zertifikat UNICert® II orientiert sich an der Niveaustufe "B2 – Vantage" des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats und bescheinigt, dass der Kandidat/die Kandidatin die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Lande der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe) erfüllt.
4. Das Zertifikat UNICert® III orientiert sich an der Niveaustufe "C1 – Effective Operational Proficiency" des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats und bescheinigt, dass der Kandidat oder die Kandidatin mühelos die sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Lande der Zielsprache (empfohlene Mobilitätsstufe) erfüllt.

(2) Die Prüfungen im Einzelnen sind in § 26 geregelt.

§ 23 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Fremdsprachenprüfungen wird zugelassen, wer

1. als Studierende oder Studierender in einem Studiengang der FAU immatrikuliert ist, und
2. die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Stufe der Fremdsprachenausbildung nachweist.

(2) Extern erbrachte Leistungen können auf die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 gemäß § 24 anerkannt werden.

(3) ¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 2 wird durch Bescheinigungen über Leistungen wie Klausuren und mündliche Tests geführt. ²Näheres legt die fachlich zuständige Abteilungsleitung des Sprachenzentrums im Auftrag des Prüfungsausschusses fest.

(4) Wer das Studium an der FAU abgeschlossen hat, kann die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu einer Fremdsprachenprüfung durch den Besuch der ein-

schlägigen Lehrveranstaltungen auch nach dem Ausscheiden aus der Universität erwerben, sofern sie bzw. er die entsprechende Stufe der Fremdsprachenausbildung bereits während ihres bzw. seines Studiums begonnen hat.

(5) ¹Die UNLcert®-Prüfungen werden bei Bedarf zweimal im Jahr durchgeführt. ²Das Anmeldeverfahren und die Prüfungstermine werden im Sprachenzentrum vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

§ 24 Anerkennung von extern erbrachten Leistungen

¹Abweichend von § 23 Abs. 1 Nr. 2 kann zu den Fremdsprachenprüfungen UNLcert® Basis, UNLcert® I, UNLcert® II zugelassen werden, wer entsprechende Sprachkenntnisse aufgrund der Teilnahme an einem Einstufungstest sowie Teilnahme an Kursen der jeweiligen Ausbildungsstufe nachweisen kann, wobei zumindest die Hälfte der Kurse der jeweiligen Stufe am Sprachenzentrum der FAU erfolgreich absolviert worden sein muss. ²Für die Zulassung zu den Fremdsprachenprüfungen auf der Stufe UNLcert® III gilt Satz 1 entsprechend, wenn mindestens 50 % des Ausbildungsprogramms dieser Stufe am Sprachenzentrum der FAU erfolgreich besucht worden sind. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNLcert®-Vorgaben von einem Teil der Zulassungs-voraussetzungen nach Satz 1 bzw. 2 befreien.

§ 25 Meldung, Zulassung und Bekanntgabe der Prüfungen und der Prüfenden

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat sich innerhalb der ortsüblich bekannt gegebenen Frist schriftlich für die jeweilige Prüfung zu melden.

(2) Bei der Meldung zur jeweiligen Fremdsprachenprüfung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vorzulegen:

1. die Nachweise gemäß §§ 23 und ggf. 24 sowie
2. eine Erklärung darüber, dass sie oder er die jeweilige Fremdsprachenprüfung nicht schon endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Die Zulassung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. ²Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß Abs. 2 nicht erbracht werden können oder die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist unverzüglich zu treffen und der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt zu geben. ²Eine Versagung der Zulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(5) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Sprachenzentrum gemäß § 23 Abs. 5 rechtzeitig ortsüblich bekannt.

§ 26 Prüfungsdurchführung

(1) ¹Die Fremdsprachenprüfungen aller Stufen bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. ²Die schriftlichen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen sind möglichst im gleichen Semester, spätestens aber innerhalb zwei Semester abzulegen. ³§ 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Auf den UNICert®-Stufen Basis und UNICert® I entspricht die schriftliche Prüfungsleistung dem Leistungsnachweis der/s letzten für diese Ausbildungsstufe notwendigen Kurse/s; die mündliche Prüfung besteht aus einem 10-minütigen Gespräch. ²Auf der UNICert®-Stufe II entspricht die schriftliche Prüfungsleistung dem Leistungsnachweis des Kurses/der Kurse, der/die für die schriftlichen Fertigkeiten in dieser Ausbildungsstufe relevant ist/sind. ³Die mündliche Prüfung besteht aus einem 15-minütigen Gespräch. ⁴Auf der UNICert®-Stufe II in Englisch entspricht die schriftliche Prüfungsleistung dem Leistungsnachweis des zur Zulassung notwendigen Level 2 Kurses mit schriftlicher Komponente; die mündliche Prüfungsleistung entspricht dem Leistungsnachweis des zur Zulassung obligatorischen Level 2 Kurses mit Hörverstehenstest und mündlicher Prüfung.

(3) Für die Fremdsprachenprüfung UNICert® III sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Prüfung (Dauer 150 Minuten)
2. eine mündliche Prüfung (insgesamt etwa 50 Minuten) bestehend aus zwei Teilen:
 - a) einem 30-minütigen Hörverstehenstest
 - b) einem 20-minütigen Prüfungsgespräch.

(4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung ist von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu beurteilen. ²Die mündliche Prüfung wird jeweils von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen.

§ 27 Prüfungsergebnisse und Zeugnisse

(1) ¹Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Gesamtnote der Prüfungen UNICert® Basis, UNICert® I und UNICert® II errechnet sich aus dem Durchschnitt der dreifach gewichteten Prüfungsleistung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und der einfach gewichteten Prüfungsleistung nach § 26 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2. ³Abweichend von Satz 2 errechnet sich die Gesamtnote UNICert® II Englisch aus dem Durchschnitt aus mündlichem und schriftlichem Prüfungsteil. ⁴Die Gesamtnote der Prüfungen UNICert® III gemäß § 26 Abs. 3 errechnet sich aus dem Durchschnitt des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. ⁵Bei der Berechnung der Gesamtnoten nach den Sätzen 1 bis 4 gehen die Einzelnoten ohne vorherige Rundung in die Berechnung ein. ⁶Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 = "sehr gut"
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = "gut"
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = "befriedigend"
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = "ausreichend"
- bei einem Durchschnitt über 4,00 = "nicht ausreichend".

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" benotet worden sind.

(3) Über eine bestandene Prüfung wird von der Geschäftsführung ein Zertifikat ausgestellt, mit Angabe

1. der jeweiligen Fremdsprache,
2. der absolvierten Ausbildungsstufe,

3. der Teilnoten und der Gesamtnote.

III. Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Sommersemester 2017 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung (UNICert® Basis, UNICert® I – III) vom 28. Juni 2013 außer Kraft.

(3) Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 21 Abs. 1 und 2

1. In den folgenden Sprachen orientiert sich die Sprachausbildung am Konzept des hochschulübergreifenden Sprachzertifikats UNIcert® Basis und UNIcert® I: Arabisch, Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Neugriechisch, Niederländisch, Norwegisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch
2. ¹In den folgenden Sprachen orientiert sich die Sprachausbildung am Konzept des hochschulübergreifenden Sprachzertifikats UNIcert® II: Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch.
²Eine Differenzierung der Fremdsprachenausbildung UNIcert® II nach fachlicher Ausrichtung erfolgt in den folgenden Sprachen: Englisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.
3. ¹Die Fremdsprachenprüfung UNIcert® III kann derzeit in den folgenden Sprachen abgelegt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.
²Eine Differenzierung der Fremdsprachenausbildung UNIcert® III nach fachlicher Ausrichtung erfolgt in den folgenden Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.
4. ¹Aus der folgenden Tabelle wird das Angebot der einzelnen Sprachen und der entsprechenden Stufen und Fachrichtungen ersichtlich.
²Ein allgemeines Kursangebot von Anfängerkursen ab initio bis zum Abschluss der UNIcert® Stufe III besteht wie folgt:

	UNIcert® BASIS	UNIcert® I	UNIcert® II		UNIcert® III	
			Allgemeine Ausrichtung	Fachbezogene Ausrichtung	Allgemeine Ausrichtung	Fachbezogene Ausrichtung
Arabisch	12 SWS	8 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Chinesisch	12 SWS	8 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Englisch	kein Angebot	kein Angebot	8 SWS (2 Module à 4 SWS)	8 SWS (2 Module à 4 SWS) Fachrichtung Technik, Naturwiss.	8 SWS	8 SWS Fachrichtungen: Wirtschaft, Recht, Medizin, Technik, Naturwissenschaft
Französisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS	8 SWS	8 SWS Fachrichtungen: Wirtschaft, Recht, Medizin, Kultur u. Geisteswiss.
Italienisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS (Wirtschaft)	8 SWS	8 SWS Fachrichtungen: Recht, Kultur u. Geisteswiss., Wirtschaft
Japanisch	12 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Neugriechisch	8 SWS	8 SWS	10 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Niederländisch	kein Angebot	8 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Norwegisch	8 SWS	4 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Polnisch	8 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Portugiesisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS	kein Angebot	8 SWS Fachrichtung: Wirtschaft
Russisch	8 SWS	8 SWS	10 SWS	10 SWS (Wirtschaft)	8 SWS	8 SWS Fachrichtung: Wirtschaft
Schwedisch	8 SWS	4 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

Spanisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS (Wirtschaft)	8 SWS	8 SWS Fachrichtungen: Recht, Kultur u. Geisteswiss., Medizin, Wirtschaft
Tschechisch	8 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Türkisch	12 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

5. ¹In den folgenden Sprachen kann die Elementare Fremdsprachenprüfung abgelegt werden. ²Sie sind jedoch nicht UNICert®-akkreditiert.

Sprache
Dänisch
Finnisch
Isländisch
Koreanisch
Kroatisch
Rumänisch
Swahili